

Beschluss des Beirats Östliche Vorstadt

vom 20. August 2019

zum

Abbruch des Bunkers Friedrich-Karl-Straße (Bauherr Grundstücksentwicklung Bremen-Mitte (GEG))

Der Abbruch des Bunkers Friedrich-Karl-Straße wird erforderlich, um die Bebauung des Neuen Hulsberg Viertels zu ermöglichen und neuen Nutzungen dort Raum zu geben.

Um einen guten Prozess zu erwirken, ist eine transparente und enge Kommunikation zwischen den Anwohner*innen und dem Bauherrn notwendig.

Für die Anwohner*innen stellt dieser Abbruch eine Belastung dar. Es gilt, diese Belastung über ein gut koordiniertes und möglichst schonendes Verfahren möglichst gering zu halten.

Die gesetzlichen Grenzwerte, die Vorschriften der TA Lärm und der TA Luft wie auch die Normen zu Erschütterungen sind immer einzuhalten. Daneben sieht der Beirat folgende Punkte als Voraussetzung für eine gelingendes Abbruchverfahren mit möglichst wenig Beeinträchtigungen:

1. Der Bunker wird an 3 Seiten eingerüstet. Für die Ausführung des Abbruches werden Baukörperöffnungen für die Einbringung der Arbeitsgeräte und den Abtransport der gelockerten Materialien hergestellt. Diese Öffnungen sind nach Norden (z.Zt. Container der ehem. Kita) ausgerichtet.
2. Der Beirat fordert die Errichtung eines Schallschutzgerüsts, um die Auswirkungen auf die Anwohner*innen möglichst gering zu halten.
3. Im Vorfeld wurden die Erfordernisse einer Schadstoffsanierung geprüft. Diese beschränkt sich nach bisherigem Gutachten auf einen äußeren Anstrich. Dieser Schadstoff wird entfernt – hierfür wird der Bunker von allen 4 Seiten eingehaust. Die Entsorgung von Schadstoffen aus dem Bunker wird durch eine Fachfirma erfolgen. Die Sicherheit der Anwohner*innen wie auch der auf der Baustelle Arbeitenden ist entsprechend den einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu gewährleisten.
4. Die Baustelle wird in den Bereichen umzäunt, in denen der vorhandene, historische Zaun fehlt. Damit ist die Baustelle vor unbefugtem Zutritt gesichert.
5. Die Baustelle wird über das Gelände des Klinikums beliefert bzw. entsorgt. Die Zufahrt ist an der Bismarckstraße. Es wird mit Einweisern gearbeitet, sowohl an der Zufahrt zur Bismarckstraße wie auch beim Passieren des stark frequentierten Fahrradweges durch das Gelände.
An der Bismarckstraße muss eine sichere Verkehrssituation beim Zu- und Abfahrtsverkehr gewährleistet sein. So fordert der Beirat während der Baumaßnahmen die Einrichtung von Tempo 30 im Abschnitt zwischen St. Jürgen-Straße und Friedrich-Karl-Straße.
6. Die GEG führt im Vorfeld des Abbruches ein Beweissicherungsverfahren bei den Anliegern im Gefährdungsbereich durch. Die daraus resultierenden Gutachten sind den Anwohner*innen rechtzeitig vor Beginn des Abbruches zur Verfügung zu stellen.

Diese sind die Grundlage für die Feststellung von ggf. aus dem Abbruch resultierenden Schäden an benachbarten Gebäuden, die beseitigt bzw. repariert werden müssen.

7. Die Anwohner*innen haben - unter Berücksichtigung des Datenschutzes – bei der GEG die Möglichkeit einer Einsicht in die Haftpflicht-/Versicherungsbestätigung des Abbruchunternehmers.
8. Die Staubemissionen werden innerhalb der Einrüstung durch Befeuchtung reduziert und die Sicherheits- und Arbeitsschutzrichtlinien für die dort Tätigen werden berücksichtigt.
9. Während des Abbruchs ist kontinuierlich die Standsicherheit des verbleibenden Bunkers zu prüfen und gewährleisten.
10. Fundamente werden am Schluss geschützt mit schwerem Gerät und unter intensiver Befeuchtung entfernt. Die Einrüstung wird entsprechend angepasst. Der Kampfmittelräumdienst begleitet alle Arbeiten ab Geländeniveau und darunter.
11. Das konkrete Abbruchverfahren ist momentan noch offen, da die Ausschreibung erst nach Erteilung der Genehmigung erfolgt und das angewandte Verfahren von dem Unternehmer abhängt. Das detaillierte Verfahren ist erst im Rahmen der Vergabe final zu klären. Es ist ein möglichst erschütterungsarmes Verfahren (bzw. die Kombination von Verfahren) zu wählen.
12. Das Abbruchgut wird vor Ort so wenig wie möglich verkleinert, nämlich nur soweit, dass ein Abtransport möglich ist.
13. Im unmittelbaren Bereich des Bunkers befinden sich einige geschützte Bäume. Hiervon müssen maximal sechs Bäume für den Abbruch des Bunkers gefällt werden. Der Erhalt und Schutz der übrigen Bäume ist dem Beirat ein zentrales Anliegen, speziell der vier im Norden liegenden, geschützten Bäume an der direkten Zufahrt vom Krankenhausgelände zum Bunker. Hier sind fachgerechte Kronenrückschnittmaßnahmen unumgänglich, die Bäume sollen aber erhalten werden. Ein besonderes Augenmerk ist auf den momentanen Erhalt der südwestlich des Bunkers gelegenen Bäume zu setzen. Die GEG wird aufgefordert, diese und alle weiteren Bäume durch geeignete Maßnahmen und in Rücksprache mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS, ehemals SUBV), Referat Baumschutz, während der Abbruchmaßnahme ausreichend zu schützen. Hierfür wird ein Baumsachverständiger die ökologische Baubegleitung übernehmen.
Alle Arbeiten in dem Bereich werden unter Begleitung von SKUMS, dem Referat für Baumschutz, stattfinden.
14. Die GEG verpflichtet sich, ein kontinuierliches Erschütterungs-Monitoring (ein schwingungstechnisches Überwachungsprogramm zur Messung und Vermeidung von zu großen, die angrenzenden Bestandsgebäude gefährdenden Erschütterungen) durchzuführen. Hierzu wird ein Seismograph aufgestellt. Die Anwohner*innen können in regelmäßigen Abständen eine Information über die Messwerte erhalten.
15. Ein gegebenenfalls gewähltes Verfahren mit Lockerungssprengungen ist eine Ergänzung zum konventionellen Abbruch. Bei Absprengungen von der Innenseite verringert sich die Dicke der Wände erheblich, so dass der darauf erfolgende Abbruch durch Zangen stark erleichtert wird und somit die Dauer der Lärmbelastung verringert werden kann. Sollte es zum Verfahren mit Lockerungssprengungen kommen, dürfen diese nur in den Innenraum des Bunkers durchgeführt werden. Die Anzahl der Sprengungen wird auf ein Minimum reduziert. Die Durchführung der Sprengungen und des Abbruchs muss durch eine entsprechende Fachfirma mittels

des oben beschriebenen Schwingungs- und Erschütterungsmessgerätes überwacht und protokolliert werden. Das Maß der Sprengungen muss durch eine Fachperson untersucht und ermittelt werden, speziell in Hinsicht auf die Nachbarbebauung. Nach jeder Sprengung müssen deren Ergebnisse zeitnah ausgewertet werden, um das Verfahren bei Bedarf sofort anzupassen.

16. Im Falle von Lockerungssprengungen müssen in den Bunker entsprechende Löcher gebohrt werden, in die dann der Sprengstoff eingefüllt wird. Die Erstellung der Bohrlöcher ist aufwändig. Auch hierbei sind die Lärmemissionen auf ein Minimum zu reduzieren, indem das Schallschutzgerüst die Bunkerhöhe überragt.
17. Die GEG wird die letztlich angewandte Methode den Anwohner*innen erläutern und hierbei einen ersten Terminplan vorlegen, damit die Anwohner*innen sich auf die anstehenden Arbeiten einstellen können. Zu diesem Zweck wird zeitnah nach Klärung des Abrissverfahrens eine Anwohnerversammlung durchgeführt. Hierbei werden konkrete Arbeitszeiten speziell für lärmintensive Arbeiten festgelegt. Es erfolgt eine enge Beteiligung von SKUMS und dem Gewerbeaufsichtsamt.
18. Auf der Baustelle ist ein Bautagebuch zu führen, in dem die Tätigkeiten und Arbeitszeiten dokumentiert werden.
19. Für akute Probleme wird durch den Bauherrn eine für die Anwohner*innen ständig telefonisch erreichbare, feste Ansprechpartner*in organisiert, deren Kontaktdaten den Anwohner*innen rechtzeitig mitgeteilt werden.
20. Das Verfahren soll zu jedem Zeitpunkt transparent sein.

Einstimmiger Beschluss des Beirats Östliche Vorstadt

Bremen, d. 20 August 2019

Der Beirat Östliche Vorstadt